

ZH_OBERGERICHT LE120068 vom 18. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE120068

FR: ZH_OBERGERICHT LE120068 du 18 avril 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LE120068 del 18 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 17. Januar 2012 machte der Gesuchsteller und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchsteller) am Bezirksgericht Zürich ein Eheschutzbegehren rechtshängig (Urk. 1). Die Hauptverhandlung fand am 1. März 2012 statt. In der Folge wurde dem Gesuchsteller mit Verfügung vom 16. März 2012 Frist angesetzt, um zur Gesuchsantwort und zur Befragung der Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin (fortan Gesuchsgegnerin) schriftlich Stellung zu nehmen (Urk. 11). Innert mehrfach erstreckter Frist (Urk. 12-14) reichte der inzwischen mandatierte Rechtsvertreter des Gesuchstellers am 22. Mai 2012 seine Stellungnahme vom 21. Mai 2012 zusammen mit diversen Unterlagen fristgerecht ein (Urk. 15;

- 5 - Urk. 16/1-5). Gemäss Verfügung vom 22. Mai 2012 wurde der Gesuchsgegnerin Frist anberaumt, um ihrerseits zur Stellungnahme und den dazu eingereichten Unterlagen des Gesuchstellers vom 21. Mai 2012 Stellung zu beziehen (Urk. 17). Die Stellungnahme der Gesuchsgegnerin vom 2. Juli 2012 samt Beilagen (Urk. 20/1-3) erreichte die Vorinstanz innert erstreckter Frist mit dem eingangs erwähnten abgeänderten Rechtsbegehren am 3. Juli 2012 (Urk. 19). Mit Urteil vom 9. Oktober 2012 fällte der Einzelrichter der 5. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich schliesslich den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 26).

E. 2

Es stehen einzig die persönlichen Unterhaltsbeiträge sowie die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen im Streit. Nicht angefochten wurden die Dispositivziffern 1, 2, 4 und 5 des Urteils des Einzelrichters der 5. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich vom 9. Oktober 2012. In diesem Umfang ist das vorinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen. Dies ist vorzumerken.

E. 2.1

Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt sich in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b und § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) eine pauschale Entscheidgebühr von Fr. 3'000.-. Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Im Berufungsverfahren waren die persönlichen Unterhaltsbeiträge der Gesuchsgegnerin sowie die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen strittig, wobei letzteres aufwandsmässig kaum ins Gewicht fällt. Die Gesuchsgegnerin verlangt im Berufungsverfahren seit der Trennung (1. Februar 2012) monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'381.-, ab 1. April 2013 solche von Fr. 2'381.- (Urk. 25 S. 1). Der Gesuchsteller lässt auf Abweisung der Berufung und

Bestätigung des angefochtenen Entscheides (mithin gegenwärtig keine bezifferten Unterhaltsbeiträge) antragen (Urk. 32 S. 2). In Anbetracht des vorliegenden Entscheides und ausgehend von einer zwei- jährigen Geltungsdauer dieser Regelung unterliegt die Gesuchsgegnerin zu 85 % und der Gesuchsteller zu 15 %. Entsprechend sind die Kosten zu verlegen. Sie sind aus dem Kostenvorschuss der Gesuchsgegnerin (Fr. 3'000.-; Urk. 39) zu beziehen, unter entsprechender Erstattungspflicht des Gesuchstellers.

- 28 -

E. 2.2

Die Parteientschädigung wird gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO vom Gericht nach den Tarifen gemäss Art. 96 ZPO zugesprochen und den Parteien in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 ZPO auferlegt. Die für die Festsetzung der Parteientschädigung massgeblichen Normen finden sich in der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV). Die volle Prozessentschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, §

E. 3

Im Berufungsverfahren gilt das restriktive Novenrecht gemäss Art. 317 ZPO. Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie kumulativ ohne Verzug vorgebracht werden, das heisst grundsätzlich mit dem

- 7 - ersten Parteivortrag, also der Berufungsbegründung bzw. -beantwortung, und zu- dem trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten.

E. 4

Den Erörterungen über die Berechnung der Unterhaltsbeiträge ist so- dann vorzuschicken, dass dieser Entscheid nach Recht und Billigkeit getroffen werden muss und nicht das Ergebnis exakter Berechnungen auf genauen Grund- lagen darstellen kann (Meier-Hayoz, Berner Kommentar, N 71-73 zu Art. 4 ZGB). Vielmehr ist der gebührende Unterhaltsbeitrag unter Beachtung der konkreten Umstände – insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten und der Bedürfnisse der Familie – festzusetzen (Hausheer/Reusser/Geiser, Kommen- tar zum Eherecht, N 21f. zu Art. 163 ZGB; Bühler/Spühler, Berner Kommentar, N 166 ff. zu Art. 145a ZGB). Das richterliche Ermessen ist gross. Begrenzt wird der Unterhalt einerseits durch das Existenzminimum des Pflichtigen, andererseits durch die bisherige Lebenshaltung während der gelebten Ehe, erhöht um die trennungsbedingten Mehrkosten. Die Ehegatten haben dabei Anspruch auf den gleichen Lebensstandard, d.h. auf die Lebenshaltung, die der andere sich leistet oder leisten könnte. Im Übrigen sei auf die weiteren zutreffenden Ausführungen zur Berechnung der Unterhaltsbeiträge im angefochtenen Urteil verwiesen (Urk. 26 S. 6 f. mit Hinweisen). Der Richter ist sodann in Bezug auf die Ehegattenunterhaltsbeiträge auf- grund der Dispositionsmaxime an die formellen Parteianträge, d.h. an den insge- samt eingeklagten oder anerkannten Betrag gebunden, nicht aber an die einzel- nen Einnahme- und Aufwandpositionen. Es kann also für eine Position mehr und für andere weniger zugesprochen werden, als in der Begründung verlangt oder anerkannt wird (Six, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 56 f., N 2.62).

E. 5

Bereits vor Vorinstanz verlangte die Gesuchsgegnerin die Edition fol- gender Unterlagen: Lohnausweis 2011 der C._____, alle monatlichen Lohnab- rechnungen 2011 von allen Unternehmungen, für welche der Gesuchsteller tätig war, die Steuerrechnungen 2010 und

2011 sowie die Kreditkartenrechnung per 31. Dezember 2012 bzw. Belege betreffend die Kreditkartenschulden, Detailab-

- 8 - rechnungen und die Kreditkartenrechnung per 31. Dezember 2011 sowie einen Beleg über die Höhe des Kredits bei der D. _____ [Bank] (Urk. 19 S. 5, 9; Urk. 20/1-3 "Editionsanträge"). Die Vorinstanz erwog dazu, weil der Gesuchsteller erst seit Januar 2012 bei der C. _____ GmbH angestellt sei, gebe es keine Lohnabrechnungen und Lohnausweise des Gesuchstellers bei dieser Firma für das Jahr 2011. Demzufolge könne der Gesuchsteller auch nicht zur Einreichung dieser Unterlagen verpflichtet werden (Urk. 26 S. 11 unten). Sodann wies der Vorderrichter auch das Editionsbegehren betreffend die Steuerrechnungen für die Jahre 2010 und 2011 (zwecks genauer Bezifferung der zu bezahlenden Steuerschulden) ab, zumal die Gesuchsgegnerin als für die gemeinsamen Steuern mithaftende Ehegattin selber berechtigt wäre, die Steuerrechnungen beim Steueramt einzufordern. Zudem würden die summarischen Betrachtungen ergeben, dass eine Edition nicht notwendig sei, um die Steuerschulden für die vergangenen Jahre zu bestimmen (Urk. 26 S. 25 Mitte). Die beantragte Kreditkartenabrechnung per 31. Dezember 2012 sei heute noch gar nicht erhältlich, weshalb sich dieses Editionsbegehren erübrige. Überdies sei aufgrund der eingereichten Unterlagen erstellt, dass die Kreditkartenschulden während des Zusammenlebens entstanden sein müssten, hätten sich die Parteien doch erst per Anfang Februar 2012 getrennt, der Beleg über die E. _____ karte sei dagegen auf den 24. Januar 2012 datiert. Überdies spiele es keine Rolle, ob der Gesuchsteller die Schulden für seine persönlichen Bedürfnisse aufgenommen habe, weil der erweiterte Bedarf der Gesuchsgegnerin nahezu gedeckt sei (Urk. 26 S. 27). Im Rahmen ihrer Berufungsschrift lässt die Gesuchsgegnerin den Editionsantrag stellen, wonach der Gesuchsteller sein Lohnkonto (das Bankkonto, auf dem sein Lohn eingegangen sei) von 1. Januar 2011 bis 1. Oktober 2012 sowie sämtliche Kreditkartenabrechnungen von 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2012 offenzulegen habe (Urk. 25 S. 2 oben). Der Antrag betreffend Offenlegung des Lohnkontos ist im Berufungsverfahren neu und hätte bereits im vorinstanzlichen Verfahren gestellt werden können und müssen (Art. 317 ZPO). Aber selbst wenn dieser Antrag nicht verspätet ge-

- 9 - stellt worden wäre, wäre ihm gleichwohl nicht stattzugeben, weil, insbesondere unter dem summarischen Blickwinkel, bereits genügend Unterlagen zur Bestimmung des massgeblichen Einkommens des Gesuchstellers vorliegen und keinerlei konkreten Hinweise bestehen, wonach er weiteres, nicht deklariertes Einkommen generieren sollte. Allein der Umstand, dass er bei der Firma eines engeren Freundes angestellt ist, reicht dazu selbstredend nicht aus. Was den bereits vor Vorinstanz gestellten Antrag betreffend Offenlegung sämtlicher Kreditkartenabrechnungen von 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2012 anbelangt, liess der Gesuchsteller mit seiner Berufungsantwort von sich aus detaillierte Kreditkartenauszüge seiner Kreditkarte bei der D. _____ sowie der auf die Gesuchsgegnerin lautenden Zusatzkarte bei dieser Bank betreffend die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 einreichen (Urk. 34/1). Er kam somit dem gegnerischen Editionsbegehren wenigstens teilweise nach (vgl. auch Urk. 36 S. 2). Angesichts dieser Auszüge sowie in Anbetracht der bereits aktenkundigen Dokumente (insbesondere Urk. 6/5 [Rechnung E. _____] und Urk. 6/6 [D. _____, offener Kredit] sowie Urk. 2/1, 2 [Steuererklärungen 2009 und 2010]) erweisen sich weitere Editionen, so namentlich betreffend die E. _____ kartenabrechnungen - wiederum unter dem summarischen Blickwinkel - als nicht notwendig, zumal die geltend gemachten Schulden über Fr. 1'977.- monatlich (vgl. Urk. 15

S. 4; Prot. I S. 18 f.) ohnehin nur anteilmässig berücksichtigt werden können. Zusammengefasst ist dem Editionsbegehren der Gesuchsgegnerin, insofern es nicht bereits erfüllt wurde, somit (auch) im Berufungsverfahren nicht stattzugeben, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

E. 6

Abs. 3, § 9, § 11 und § 13 AnwGebV auf Fr. 2'000.– festzusetzen und die Gesuchsgegnerin in Anbetracht des Verfahrensausgangs zu verpflichten, dem Gesuchsteller eine (auf 70 % reduzierte) Prozessentschädigung von Fr. 1'400.– zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer (vgl. Urk. 32 S. 2) zu bezahlen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.